



DGK.

Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 600 692-0
Fax: +49 (0) 211 / 600 692-10
E-Mail: info@dgk.org

Geschäftsordnung der Sektion German Chapter des ACC des Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sektion German Chapter des American College of Cardiology (Sektion German Chapter des ACC) ist ein Gremium der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V., im folgenden DGK genannt, deren Vorstand über die Einrichtung und Fortführung der Sektion zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft entscheidet.
- (2) Die Sektion wird vom Vorstand der DGK zur Förderung der Arbeit der Gesellschaft auf Dauer eingerichtet.
- (3) Die Namensgebung der Sektion erfolgt in Absprache mit dem Vorstand der DGK.
- (4) Die Sektion ist im Auftrag des Vorstandes tätig und diesem gegenüber berichtspflichtig.
- (5) Die Entscheidungen der Sektion sowie jedes Funktionsträgers bedürfen gem. § 13 IX der Satzung der DGK der Bestätigung durch den Vorstand.
- (6) Empfehlungen, Veröffentlichungen und Durchführungen von Veranstaltungen der Sektion stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes der DGK.
- (7) Die Satzung der DGK ist für die Sektion verbindlich.
- (8) Die Sektion erstellt eine Geschäftsordnung, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes der DGK steht.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Die Sektion ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern¹ der DGK, die zugleich Mitglieder des American College of Cardiology sind. Sie hat die Optimierung der Zusammenarbeit von DGK und ACC zum Ziel.
- (2) Die Sektion hat ferner die sonstigen satzungsgemäßen Zwecke der DGK gem. § 3 der Satzung der DGK sowie den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Sektion

- (1) Die Aufgabe der Sektion ist die Förderung der Ausbildung, Wissenschaft, und Forschung sowie die Zusammenarbeit von DGK und ACC.

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf alle natürlichen Geschlechter bezieht.

- (2) Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere:
- Gestaltung und Durchführung von Sitzungen während der Jahrestagung und/oder der Herztage der DGK,
 - Organisation von weiteren Treffen der Sektionsmitglieder außerhalb der Kongresse,
 - Netzwerkbildung von Forschergruppen,
 - Nachwuchsförderung,
 - Mitgliederrekrutierung,
 - Fortbildung,
 - Publikationen,
 - Erstellung von Tätigkeitsberichten und
 - Initiierung und Bearbeitung von wissenschaftlichen Projekten.
- (3) Für alle Publikationen, die im Namen der Sektion erfolgen, sind die Veröffentlichungsprozesse der DGK einzuhalten. Empfehlungen stehen somit unter dem Zustimmungsvorbehalt der Kommission für Klinische Kardiovaskuläre Medizin (KKK) sowie des Vorstandes der DGK.
- (4) Alle weiteren Verlautbarungen der Sektion sind dem ehemaligen Präsidenten² der DGK zuvor anzuzeigen, der das weitere Verfahren koordiniert.
- (5) Veröffentlichungen und Verlautbarungen der Sektion sind im Namen der DGK nicht zulässig, wenn diese durch Zahlungen Dritter ermöglicht wurden (z.B. aufgrund einer industrie-geförderten Veranstaltung entstanden sind oder deren Autoren nicht ehrenamtlich tätig gewesen sind).
- (6) Die Einrichtung und Vergabe von Preisen durch die Arbeitsgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand der DGK.
- (7) Jede von der Sektion organisierte Veranstaltung ist der DGK-Geschäftsstelle mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf von mindestens drei Monaten mittels des vollständig ausgefüllten Veranstaltungsantrages (incl. Veranstaltungskonzept, Budget und Unterzeichnung durch den Sprecher) anzuzeigen. Die Durchführung der Veranstaltung gemäß den Veranstaltungsvorgaben ist vom Vorstand der DGK auf der Grundlage des Antrages zu genehmigen. Die Veranstaltung ist in Absprache mit dieser im Namen der DGK durchzuführen.
- (8) Sollten zur Bearbeitung von Aufgaben der Sektion Gremien gebildet oder konkrete Ansprechpartner bestimmt werden, so sind diese umgehend der Geschäftsstelle der DGK zu melden.

§ 4 Tätigkeitsbericht

- (1) Der Sektionssprecher erstellt am Ende ihrer Amtsperiode einen von ihm zu unterzeichnenden Tätigkeitsbericht. Dieser muss sowohl eine Darstellung der Tätigkeiten der beiden vergangenen Jahre (Jahresbericht) als auch eine Planung der Tätigkeiten und Ziele (incl. der Budgetplanung) für die kommenden zwei Jahr (Jahresplanung) beinhalten. Die Berichte sollen insbesondere die in § 3 (2) aufgezählten Tätigkeitsbereiche beinhalten und zwei bis fünf DIN-A4-Seiten umfassen.

² Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf alle Geschlechter bezieht.

- (2) Der Tätigkeitsbericht ist dem Vorstand der DGK drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode vorzulegen und auf der Website der Sektion zu veröffentlichen. Der Vorstand der DGK entscheidet auf der Grundlage des Tätigkeitsberichtes über den Fortbestand der Sektion

§ 5 Mitgliedschaft in der Sektion

- (1) Mitglieder in der Sektion sind diejenigen DGK-Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des ACC sind. In der Geschäftsstelle der DGK wird eine Liste der Mitglieder der Sektion geführt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Sektion erlischt durch Tod, Ausscheiden eines Mitgliedes aus der DGK beziehungsweise des ACC, auf Antrag des Mitglieds an den Sprecher oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus der Sektion durch den Sprecher und dessen Stellvertreter oder sobald die Voraussetzungen nach (1) nicht mehr erfüllt werden.

§ 6 Sitzungen der Sektion

- (1) Mitgliederversammlungen der Sektion werden durch den Sprecher einberufen und geleitet. Den Turnus der Sitzungen legt der Nukleus nach Bedarf fest.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung der Sektion während der Jahrestagung der DGK oder während der DGK Herztage einzuberufen. Die Wahlen sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung digital nach § 7 (5) durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Zusendung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Sprecher, wobei eine Ladungsfrist von jeweils drei Wochen einzuhalten ist.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Sprechers und ggf. Entlastung des Nukleus,
 - Verkündung der Wahlergebnisse des stellv. Sprechers,
 - Vorschläge für Aktivitäten der Sektion und
 - Vorschlag auf vorzeitige Auflösung der Sektion.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der DGK können an den Sitzungen der Sektion teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Der Verlauf aller Sitzungen ist gemäß § 9 zu protokollieren.

§ 7 Leitung der Sektion

- (1) Für die Leitung der Sektion richtet diese ab einer Mindestzahl von 25 Mitgliedern einen Nukleus ein. Die personelle Besetzung des Nukleus bedarf des Genehmigungsvorbehaltes durch den Vorstand der DGK.
- (2) Dieser besteht aus einem Govenor (Sprecher), dem Govenor elect (zukünftigen Sprecher) als dessen Stellvertreter, dem Past-Sprecher und ggf. einem Mittelverwendungsbeauftragten.
- (3) Der Sprecher koordiniert die Tätigkeit der Sektion und vertritt diese. Die Leitung mehrerer Arbeitsgruppen/Sektionen in einem Zeitraum durch denselben Sprecher ist ausgeschlossen. Er ist der Ansprechpartner des ehemaligen Präsidenten der DGK und verpflichtet, Gremien,

Organe und die Geschäftsstelle der DGK entsprechend den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu informieren.

- (4) Der Nukleus koordiniert die Aufgaben der Sektion gem. § 3, die Gestaltung des Programms wissenschaftlicher Tagungen und weitere Aktivitäten.
- (5) Der Nukleus kann als beratendes Gremium ein Board ernennen. Dessen Mitglieder sollen sich aus Universitären, Niedergelassenen und Theoretikern zusammensetzen, um die Breite der Kardiologie abzubilden.
- (6) Der zukünftige Sprecher wird aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion mit relativer Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang eine Stimme. Nach Ablauf der genannten zwei Jahre übernimmt dieser die Position des Sprechers, nach weiteren zwei Jahren die des Past-Sprechers der Sektion.
- (7) Der Mittelverwendungsbeauftragte wird in einem einzigen Wahlgang aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Stimmberechtigten haben in diesem Wahlgang eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Eine direkte Wiederwahl als Mittelverwendungsbeauftragter ist einmalig möglich.
- (8) Für eine erneute Wahl als Mittelverwendungsbeauftragter nach maximal vier Jahren Amtszeit oder eine erneute Wahl als zukünftiger Sprecher nach sechs Jahren Amtszeit als Sprecher der Sektion bedarf es einer Wartezeit von mindestens einer Amtsperiode. Nach der jeweiligen digitalen Wahl sind sowohl der Mittelverwendungsbeauftragte als auch der zukünftige Sprecher umgehend durch die Geschäftsstelle der DGK an den Sprecher der Arbeitsgruppe zu melden.
- (9) Der Nukleus nominiert mindestens zwei Kandidaten für die Wahl des zukünftigen Sprechers, für die Position als Mittelverwendungsbeauftragter wird mindestens ein Kandidat benannt. Weitere Vorschläge kann jedes Mitglied der Sektion mindestens vier Wochen vor der Wahl bei dem Sprecher schriftlich einreichen.
- (10) Die Möglichkeit der Briefwahl besteht nicht. Der Wahlmodus erfolgt digital. Digitale Wahlen finden unter Einsatz geeigneter IT-Lösungen statt. Individualisierte Zugangsdaten sind den Mitgliedern möglichst mit der Einladung zur Wahl mitzuteilen. Für die Einladung gelten die Fristen nach § 6 (2) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Der Wahlmodus kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand der Gesellschaft, unter Einhaltung der in dieser Geschäftsordnung definierten Rahmenbedingungen (wie z.B. der Einhaltung von Fristen, Vorschlagsrechten etc.) aktuellen Gegebenheiten angepasst werden (z.B. bei technischen Schwierigkeiten).
- (11) Die Form der Kommunikation mit den Mitgliedern wird in Absprache mit der Geschäftsstelle durch den Nukleus festgelegt.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Sektion erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge und erstellt keinen eigenen Haushalt. Sie erhält von der DGK eine finanzielle Unterstützung, gemessen an ihrer Mitgliederzahl, um mindestens ein jährliches Treffen der Vorsitzenden und des Nukleus zu ermöglichen.
- (2) Sie kann bei der DGK in deren Namen ein Unterkonto führen und in Absprache mit der Geschäftsstelle bei Kooperationspartnern Mittel für ihre satzungsgemäßen Aufgaben einwerben, die auf das genannte Konto einzustellen sind. Ein angemessener Anteil der eingeworbenen Gelder, d.h. in der Regel zehn Prozent der vereinnahmten Gesamtsumme,

verbleibt bei der DGK zur Deckung der durch die Sektion verursachten Overheadkosten. Die Sektion kann über die verbleibenden maximal 90% der eingeworbenen Mittel in Abstimmung mit dem Vorstand der DGK unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zweckbindung verfügen.

- (3) Über die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel ist der Mittelverwendungsbeauftragte verantwortlich und gegenüber dem Vorstand der DGK rechenschaftspflichtig. Der Mittelverwendungsbeauftragte beachtet auch die vertraglichen Vorgaben zur Mittelverwendung. Dieser erstellt sowohl einen jährlichen Budgetplan als auch eine schriftliche Nachkalkulation für den voraussichtlichen und tatsächlich entstandenen Finanzbedarf der Sektion in einem Kalenderjahr. Diese beiden Berichte sind dem Vorstand der DGK zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen der Sektion ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Der Sprecher ernennt einen Protokollführer. Dieser fertigt eine Niederschrift an, die von dem Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle werden an die Mitglieder der Sektion zur Kenntnis gemailt und ferner der Geschäftsstelle der DGK zur Archivierung und Kenntnisnahme innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 10 Compliance-Treue

Die Mitglieder der Sektion sind verpflichtet, die Regelungen der Compliance-Richtlinie für sonstige Organe der DGK zu berücksichtigen, insbesondere jedweden Interessenskonflikt offenzulegen.

§ 11 Auflösung der Sektion

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft entscheidet über die Auflösung der Sektion.
- (2) Bei Auflösung der Sektion fällt deren Vermögen an die DGK, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- (3) Kommt die Sektion trotz sowohl mündlicher als auch schriftlicher Aufforderung des ehemaligen Präsidenten der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nach § 3 dieser Geschäftsordnung nicht nach, kann der Vorstand diese umgehend auflösen.

§ 12 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt am 11.12.2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 10.05.2022

Der Vorstand